

Beschluss in eigener Zuständigkeit:

Auf Grundlage der zur Sitzungsvorlage beigefügten Planskizze ist die Gestaltungssatzung – Alt Schortens- gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) aufzustellen.

Die Gestaltungssatzung ist vorzubereiten und erneut zu beraten.